

Vor allem. Vorarlberg.

Volkspartei  
**Vorarlberg**  
LANDTAGSKLUB

LAbg. Christian Gantner  
Obere Gasse 7a  
6752 Wald am Arlberg

15. Jänner 2015

Herrn  
LR Johannes Rauch  
Landhaus  
6900 Bregenz

**Betreff: Anfrage gemäß § 54 GO d LT – Nachnominierung Natura 2000 Gebiete – Frühzeitige und offene Kommunikation der Grundbesitzer und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vorweg möchte ich mich bei Ihnen für Ihr Interesse an den Natura 2000 Gebieten im Klostertal und Ihre Besichtigung vor Ort bedanken und freue mich, dass Sie gewillt sind, Politik nicht nur vom Schreibtisch aus zu betreiben. Ebenso freut es mich, dass Sie die im „Masoner Wald“ im Gemeindegebiet von Dalaas durchgeführte Holznutzung loben und Sie diese als Vorbild für andere Natura 2000 Gebiete bezeichnen.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Europäische Kommission gegen die Republik Österreich aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Hauptinhalt dieses Verfahrens ist der Vorwurf, dass das bestehende Natura 2000 Netzwerk in Österreich unzureichend sei.

Von diesem Vorwurf sind alle neun Bundesländer Österreichs mit insgesamt 150 Gebieten betroffen. In Vorarlberg betrifft dies neun Lebensraumtypen und -arten. Beim Lebensraumtyp 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) ist im Schreiben der Kommission die Nachnominierung (und gegebenenfalls Anpassung der Gebietsabgrenzung) des Vogelschutzgebietes AT 341100 „Klostertaler Bergwälder“ als FFH-Gebiet angesprochen.

Wie mir bekannt ist, laufen derzeit die Kartierungen und Erhebungen in Vorarlberg, welche Gebiete für die Ausweisung der Schlucht- und Hangmischwälder fachlich geeignet sind. Nachdem die „Klostertaler Bergwälder“ im Vertragsverletzungs-

verfahren explizit angeführt sind, liegt die Vermutung nahe, dass es hier im Klostertal zu einer Nachnominierung von Gebieten als Lebensraumtyp 9180 oder zu einer Anpassung der Gebietsgrenzen kommen könnte.

Um für die Grundbesitzer und Gemeinden – nicht nur, aber auch im Klostertal – eine frühzeitige und offene Kommunikation über die geplanten Schritte zu gewährleisten, erlaube ich mir, an Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied nachstehende

## **A N F R A G E**

zu richten:

1. In welchen Bezirken bzw. Regionen in Vorarlberg sind derzeit am meisten Natura 2000 Gebiete ausgewiesen? Wie groß sind die bereits ausgewiesenen Natura 2000?
2. Sind derzeit in Vorarlberg Nachnominierungen bzw. Gebietserweiterungen von Natura 2000 Gebieten geplant und um welche Gebiete handelt es sich dabei?
3. Wenn ja, bis wann muss diese Nachnominierung für Vorarlberg bzw. für Österreich erfolgen?
4. Nach welchen Kriterien sollen Nachnominierungen erfolgen? Wird dabei die aktuelle regionale Verteilung der Natura 2000 Gebiete in Vorarlberg berücksichtigt?
5. Gibt es bereits konkrete Überlegungen, welche Natura 2000 Gebiete in Vorarlberg erweitert bzw. welche Gebiete als Natura 2000 Gebiete neu ausgewiesen werden sollen? Wenn ja, welche?
6. Mit welchen Einschränkungen müssen die Grundeigentümer bei einer Nachnominierung bzw. Erweiterung als Natura 2000 Gebieten rechnen?
7. Welche Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht, ggf. auftretende Einschränkungen auszugleichen? Wie sehen die konkreten Ausgleichsmaßnahmen aus?
8. Wie und wann werden die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden über die möglichen Gebietserweiterungen und Ausweisungen ihres Grundbesitzes als Natura 2000 Gebiet informiert? Werden sie dafür sorgen, dass die Zustimmung der Grundeigentümer vor der Meldung vorliegt?

Für die zeitgerechte Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich und verbleibe mit freundlichen Grüßen

LAbg. Christian Gantner

**Beantwortet: 5.2.2015 – Zahl: 29.01.034**

BEANTWORTUNG DURCH LANDESRAT JOHANNES RAUCH

Bregenz, am 5. Februar 2015

Herrn Landtagsabgeordneter  
Christian Gantner  
Landtagsklub Volkspartei Vorarlberg  
im Hause

**im Wege der Landtagsdirektion**

Betrifft: Nachnominierung Natura 2000 Gebiete – Frühzeitige und offene Kommunikation der Grundbesitzer und Gemeinden

Bezug: Ihre Anfrage vom 15. Jänner 2015, Zl. 29.01.034

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gantner,

zu Ihrer gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags an uns gerichtete Anfrage betreffend Nachnominierung Natura 2000 Gebiete nehme ich wie folgt Stellung:

Bekanntlich läuft von Seiten der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Nominierung von Natura-2000 Gebieten.

Auch das Bundesland Vorarlberg ist aufgefordert, Gebiete nachzunominieren, die aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten, ihrer Artenvielfalt oder ihrer seltenen Tier- und Pflanzenarten dafür vorgesehen sind.

In den vergangenen Monaten haben sich daher Expertinnen und Experten des Landes intensiv mit den einzelnen in Frage kommenden Gebieten beschäftigt und fachliche Vorschläge erarbeitet, die wir beim ersten Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission Mitte März in Wien vorlegen möchten. Die Gestaltungsspielräume, die wir haben, sind aufgrund der klaren Vorgaben gering.

Vor dem Termin in März ist es mir aber ein großes Anliegen, die Gemeinden, in denen Nachnominierungen erfolgen sollen, zu informieren. In einem ersten Schritt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, in den nächsten Wochen die

BürgermeisterInnen der Gemeinden, informiert. In weiterer Folge werden die GrundeigentümerInnen verständigt. Wir werden uns natürlich bemühen, die Zustimmung und das Verständnis der GrundeigentümerInnen zu erhalten. Auch in Fällen, in denen keine Zustimmung zu erreichen ist, besteht dennoch, dies ergibt sich durch die EUGH Rechtsprechung, die Verpflichtung, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete vorzuschlagen, die nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ausgewählt werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den einstimmigen Beschluss des Vorarlberger Landtages vom 10.04.2013, mit dem die Vorarlberger Landesregierung ersucht wurde, sich mit den anderen Bundesländern für die richtlinienkonforme Umsetzung der Nominierung von Schutzgebieten im Natura 2000 Netzwerk einzusetzen.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. In welchen Bezirken bzw. Regionen in Vorarlberg sind derzeit am meisten Natura 2000 Gebiete ausgewiesen? Wie groß sind die bereits ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete?**

Am meisten Natura 2000 Gebiete sind im Verwaltungsbezirk Bludenz ausgewiesen (elf Gebiete). Im Vergleich dazu in Bregenz neun, in Dornbirn drei und in Feldkirch zwei. Die Gesamtfläche beträgt 21.117,45 ha. Zur Übersicht dient die angefügte Liste.

Gebietsname	Fläche [ha]	Gemeinden	Bezirk
Alpenmannstreu Gamperdonatal	37,61	Nenzing	Bludenz
Bergwälder Klostertal	2143,30	Bludenz, Dalaas, Innerbraz, Klösterle	Bludenz
Gadental	1543,77	Sonntag	Bludenz
Ludescherberg	377,35	Ludesch	Bludenz
Schuttfluren Tafamunt	68,43	Gaschurn	Bludenz
Spirkenwälder Brandnertal	104,74	Bürserberg	Bludenz
Spirkenwälder Innergamp	43,87	Nenzing	Bludenz
Spirkenwälder Oberer Tritt	11,87	Nenzing	Bludenz
Unter-Überlut	22,85	Sonntag	Bludenz
Verwall	12057,22	Gaschurn, Klösterle, St. Gallenkirch, Silbertal	Bludenz
Wiegensee	64,74	Gaschurn	Bludenz
Bregenzerachschlucht	434,02	Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen, Wolfurt	Bregenz
Lauteracher Ried	579,71	Hard, Lauterach	Bregenz
Leiblach	7,62	Hörbranz	Bregenz

Mehrerauer Seeufer - Bregenzerachmündung	118,29	Bregenz, Hard	Bregenz
Rheindelta	2065,65	Fußach, Höchst, Hard, Gaißau	Bregenz
Rohrach	48,19	Hohenweiler, Möggers	Bregenz
Witmoos	18,19	Langen	Bregenz
Fohramoos	54,29	Dornbirn, Schwarzenberg	Bregenz, Dornbirn
Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug	317,62	Dornbirn, Lauterach, Lustenau, Wolfurt	Bregenz, Dornbirn
Gsieg-Obere Mähder	73,13	Lustenau	Dornbirn
Bangs und Matschels	447,42	Feldkirch	Feldkirch
Spirkenwälder Saminatal	477,57	Frastanz	Feldkirch
<b>Gesamt</b>	<b>21117,45</b>		<b>211,2 km<sup>2</sup></b>

## 2. Sind derzeit in Vorarlberg Nachnominierungen bzw. Gebietserweiterungen von Natura 2000 Gebieten geplant und um welche Gebiete handelt es sich dabei?

In Vorarlberg sind nach erfolgter Abstimmung mit den anderen Bundesländern und nach Durchführung eines Biogeografischen Seminars mit der EU-Kommission im März 2015 noch in diesem Jahr weitere Nachnominierungen vorzunehmen. Nach den im Jahr 2014 durchgeführten Kartierungen wurden noch im Dezember 2014 zwei Gebiete, Üble Schlucht und Davenna (8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe) nachnominiert. Weiters wurden in den Standarddatenbögen der Natura 2000 Gebiete Rheindelta (1082 *Graphoderus bilineatus*, 1393 *Drepanocladus vernicosus*), in Bangs-Matschels (4096 *Gladiolus palustris*) und Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken Schwarzes Zeug (4096 *Gladiolus palustris*) die angeführten Lebensräume und Arten als Schutzgüter nachgenannt.

Weitere Nachnominierungen sind geplant, in konkreter Überlegung und Vorbereitung. Es betrifft dies Bergmähwiesen im hinteren und mittleren Bregenzerwald (6520), Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe (8160) im Gebiet Hoher Ifen, Hainsimsen Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum* 9110) im Montafon, Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) im Montafon, Nordvorarlberg, im Vorarlberger Helvetikum, Schwimmkäfer (*Graphoderus bilineatus* 1082) im Bereich des Bodensees. Geforderte Nachnominierungen für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und die Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris* 4096) stehen noch in Prüfung. Eine Nachnominierung der Klostertaler Bergwälder als FFH- Gebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden und wird im Biogeografischen Seminar mit der EK im März verhandelt.

**3. Wenn ja, bis wann muss diese Nachnominierung für Vorarlberg bzw. für Österreich erfolgen?**

Eine Nachnominierung Österreichs muss im Jahr 2015 erfolgen.

**4. Nach welchen Kriterien sollen Nachnominierungen erfolgen? Wird dabei die aktuelle regionale Verteilung der Natura 2000 Gebiete in Vorarlberg berücksichtigt?**

Die Kriterien ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (kurz FFH- Richtlinie) wie folgt:

Verantwortlichkeit von Österreich in der EU: Ein wichtiges Kriterium ist die Verantwortlichkeit von Österreich für ein Schutzgut. Wenn zum Beispiel 90 Prozent der Vorkommen eines Schutzgutes in Österreich vorkommen, hat Österreich eine sehr hohe Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Schutzgutes. Die Verantwortlichkeit wird auf Basis des Vorkommenanteils eines Schutzgutes in Österreich im Vergleich zur gesamten EU berechnet. Macht ZB der Anteil eines Schutzgutes in Österreich über 80 Prozent am EU-Bestand aus, so hätte Österreich eine sehr hohe Verantwortlichkeit.

Abdeckung der Schutzgüter durch Natura 2000 Gebiete: Dieses Kriterium liegt auf der Hand. Es ist die Abdeckung eines Schutzgutes durch bereits bestehende Natura 2000 Gebiete, gemessen in Prozent, gemeint. Auf Basis von Flächen und Populationsschätzungen wird die prozentuelle Abdeckung durch Natura 2000-Gebiete errechnet.

Geographische Abdeckung: Die geographische Abdeckung besagt, dass ein Schutzgut nicht nur im Zentrum seiner Ausbreitung, seines Areals, sondern auch an den Grenzen seines Areals geschützt werden soll. Tier- oder Pflanzenarten weisen am Rande ihrer Verbreitung sehr oft eine von den zentral gelegenen abweichende genetische Disposition auf. Kurz: Wenn auch die Randvorkommen geschützt sind, erfasse ich alle Genotypen (ZB Unterarten oder Rassen) einer Art. Zur Bewertung der geographischen Abdeckung werden zwei Methoden Anwendung finden:

- a) Als Minimalanforderung müsste demnach für Schutzgüter zumindest ein FFH-Gebiet pro naturräumlicher Einheit Österreichs vorhanden sein.
- b) „Gap-Analyse“: Beispielshaft werden für Schutzgüter räumliche Distanzen als Schwellenwert formuliert, innerhalb derer es Abdeckungen in FFH-Gebieten

geben soll. Auf dieser Basis können dann Lücken in der Abdeckung identifiziert werden.

Diversität: Ein Schutzgebietsnetzwerk soll die gesamte Diversität eines Schutzgutes (genetische Vielfalt einer Art oder die Vielfalt von Pflanzengesellschaften eines Habitattyps) abdecken. Die Bandbreite der Vorkommen innerhalb der unterschiedlichen Umweltparameter sollte sich dann auch in der Auswahl der FFH-Gebiete widerspiegeln.

Beste Vorkommen: Auf Basis der bestehenden Daten soll untersucht werden, ob die besten Vorkommen (z.B. die größten, die naturnähesten) im Schutzgebietsnetz enthalten sind. Dabei werden ZB die drei besten Vorkommen eines Schutzgutes identifiziert.

Die Kriterien für die Nachnominierung erfolgen also anhand der naturschutzfachlichen Kriterien, Verantwortlichkeit von Österreich in der EU, Abdeckung der Schutzgüter durch Natura 2000 Gebiete, Geographische Abdeckung, Diversität und Beste Vorkommen. Die regionale Verteilung in Vorarlberg spielt dabei eine untergeordnete Rolle, obwohl sich die Kriterien geographische Abdeckung und Diversität in der Regionalen Verteilung widerspiegeln können. Dazu hat Vorarlberg eine zu geringe Fläche als dass diese Kriterien wirklich schlagend werden können. Unabhängig von dem Fachkriterium ist die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bemüht, eine ausgewogene Verteilung anzustreben. Dies ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich, da es ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien sein müssen, die zu einer Nachnominierung eines Gebietes führen.

**5. Gibt es bereits konkrete Überlegungen, welche Natura 2000 Gebiete in Vorarlberg erweitert bzw. welche Gebiete als Natura 2000 Gebiete neu ausgewiesen werden sollen? Wenn ja, welche?**

Die Antwort wurde in 2. ausgeführt.

**6. Mit welchen Einschränkungen müssen die Grundeigentümer bei einer Nachnominierung bzw. Erweiterung als Natura 2000 Gebieten rechnen?**

Der Artikel 6, Abs.2 der FFH-Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu

vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Für die ausgewiesenen Gebiete gilt das „Verschlechterungsverbot“. Die Grundeigentümer haben daher die Vorgabe, dass sich der Zustand der Schutzgüter im Gebiet nicht verschlechtern darf. Die Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung und Nutzung des Gebietes führt sehr oft zu keinen Verschlechterungen.

Eine Verpflichtung zur Prüfung von Plänen und Projekten, also Vorhaben im Gebiet ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der zu einem naturschutzrechtlichen Verfahren führen kann. Dies bedeutet für die Fälle einen zusätzlichen Aufwand, für die nicht schon jetzt eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (ZB. im Bereich von Fließgewässern oder bei Straßen).

**7. Welche Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht, ggf. auftretende Einschränkungen auszugleichen? Wie sehen die konkreten Ausgleichsmaßnahmen aus?**

Die Förderprogramme „Ländliche Entwicklung 14-20“ und „Vorarlberger Naturschutzfonds“ bieten gegebenenfalls Möglichkeiten, auftretende Einschränkungen auszugleichen. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen, wenn die Vorgaben in einem Natura 2000 Gebiet Sonderleistungen verlangen oder Ertragseinbußen in der Bewirtschaftung bedeuten. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag (einschließlich der Förderung aufgrund der ÖPUL-Richtlinie) festzulegen. Falls es sich als notwendig erweist, durch gezielte Projekte Verbesserungen in den Schutzgebieten herbeizuführen, werden diese mit den Grundeigentümern abgesprochen. Zur Verbesserung von Waldflächen in Natura 2000 Gebieten kann beispielsweise das Belassen von stehendem Alt- und Totholz, Specht- und Horstbäumen, Altholzinseln oder die Ausweisung von Naturwaldzellen gefördert werden.

**8. Wie und wann werden die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden über die möglichen Gebietserweiterungen und Ausweisungen ihres Grundbesitzes als Natura 2000 Gebiet informiert? Werden sie dafür sorgen, dass die Zustimmung der Grundeigentümer vor der Meldung vorliegt?**

In einem ersten Schritt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, in den nächsten Wochen die BürgermeisterInnen der Gemeinden, in denen Nachnominierungen erfolgen sollen informiert. In weiterer Folge werden die GrundeigentümerInnen informiert. Es wird natürlich versucht die Zustimmung und das Verständnis der GrundeigentümerInnen zu erhalten. Auch in Fällen, in denen keine Zustimmung zu erreichen ist, besteht dennoch, dies ergibt sich durch die EUGH Rechtsprechung, die Verpflichtung, die zahlen- und flächenmäßig

geeignetsten Gebiete vorzuschlagen, die nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ausgewählt werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird auf den einstimmigen Beschluss des Vorarlberger Landtages vom 10.04.2013 verwiesen, mit dem die Vorarlberger Landesregierung ersucht wurde, sich mit den anderen Bundesländern für die richtlinienkonforme Umsetzung der Nominierung von Schutzgebieten im Natura 2000 Netzwerk einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Johannes Rauch